

Hochschüler_innenschaft

Akademie der bildenden Künste Wien
Körperschaft öffentlichen Rechts



Augasse 2-9, 1090, Wien

01 58816 - 3300

oe@akbild.ac.at

www.oeakbild.info/

Wien, am 25. Januar 2021

An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

per E-Mail: legistikwissenschaft@bmbwf.gv.at

In Kopie an:

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

BMBWF – IV/9 (Rechtsfragen und Rechtsentwicklung)

Mag. Michael Gruber

per E-Mail: michael.gruber@bmbwf.gv.at

Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann

heinz.fassmann@bmbwf.gv.at

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Faßmann,
Sehr geehrter Herr Mag. Gruber,

Stellungnahme der Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien zum Entwurf der Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) sowie zum Entwurf der Änderung der Hochschülerinnen und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 (HSWO 2014)

Die Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 (HSG 2014) geändert werden soll, sowie zum Entwurf von Verordnungen mit denen die Hochschülerinnen und Hochschülerschaftswahlordnung 2014 (HSWO 2014) geändert und die Wahltagverordnung 2021 festgelegt werden sollen – **GZ 2020-0.823.240** – fristgerecht wie folgt Stellung:

Einleitend zum Entwurf zur Änderung des HSG 2014

Einleitend möchten wir feststellen, dass wir es begrüßen, dass viele offene Punkte, die sich aus dem HSG 2014 ergaben angegangen werden, auf technische

Neuerungen eingegangen wird und so Rechtssicherheit in pragmatischen Angelegenheiten geschaffen wird. Auch die Einbeziehung der Studentischen Interessen über die ÖH Bundesvertretung (insbesondere unter dem Vorsitz Jandl, Novakovic und Grossmann) begrüßen wir sehr.

Dementsprechend haben wir nur kleinere Anmerkungen zum vorgelegten Entwurf, welche jedoch dennoch als dringlich angesehen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zur Änderung des HSG 2014

Zu Z1:

Der betreffende Paragraph für die geänderte Überschrift ist 33, nicht 32

Zu Z14, 38 und 57 (§§3 Abs.2, 2a, 2b und 3, 39 Abs.1a und 70 Abs.14):

Wir begrüßen die Möglichkeit, welche sich aus §70 Abs. 14 ergibt, dass Hochschüler_innenschaften per Beschluss bis 31.3.2022 entscheiden können, dass sie Selbstverwaltungskörperschaften bleiben.

Als kleine Hochschüler_innenschaft sind wir direkt von dieser Regelung betroffen und stellen auch fest, dass es durchaus möglich ist mit ca. 1500 Studierenden die Selbstverwaltungsstruktur einer Hochschüler_innenschaft effizient zu betreiben.

Wir schlagen daher vor dieses Wahlrecht dauerhaft zu ermöglichen und ins Gesetz zu schreiben. So haben Hochschüler_innenschaften, welche sich in dem Bereich zwischen 1000 und 3000 Studierenden befinden auch in Zukunft eine selbstständige Struktur schaffen und eine Selbstverwaltungskörperschaft werden. Es ist für uns nachvollziehbar, dass Hochschüler_innenschaften neu gegründeter Hochschulen insbesondere in den Anfangsjahren mit der Verwaltung überfordert wäre. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die betreffende Hochschüler_innenschaft niemals dazu in der Lage wäre.

Auch Hochschüler_innenschaften von Universitäten mit stagnierenden Studierendenzahlen würden nach dem vorliegenden Entwurf automatisch als Selbstverwaltungskörperschaft aufgelöst und in die ÖH Bundesvertretung überführt.

Ein dauerhaftes Wahlrecht würde auch die Entscheidung einer Legislative nicht für alle kommenden Generationen festschreiben.

Wir empfehlen daher die geplante Übergangsbestimmung aus §70 Abs. 14 in eine dauerhafte Bestimmung in Form von einem geänderten §3 Abs. 2a:

„Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Abs.2 sind solange eingerichtet, bis die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung feststellt, dass an diesen Bildungseinrichtungen für den Durchschnitt der letzten drei Studienjahre weniger als 3.000 Studierende gemäß §2 Abs.1 und 2 an der jeweiligen Bildungseinrichtung zugelassen waren oder die Voraussetzungen gemäß §1 Abs.1 Z2 bis 4 nicht mehr vorliegen. Wurde durch Verordnung festgestellt, dass an diesen Bildungseinrichtungen für den Durchschnitt der letzten drei Studienjahre weniger als 3.000 Studierende gemäß §2 Abs.1 und 2 an der jeweiligen Bildungseinrichtung zugelassen waren oder liegen die Voraussetzungen gemäß §1 Abs.1 Z2 bis 4 nicht mehr vor, erlischt die Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Ende der Funktionsperiode, die nach der nächstfolgenden Wahl endet, sofern nicht bis 31.März vor Ende der Funktionsperiode,

die nach der nächstfolgenden Wahl endet, von der Hochschulvertretung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare, mit Zweidrittelmehrheit ein Beschluss auf Fortbestehen der Körperschaft öffentlichen Rechts gefasst wird. Gesamtrechtsnachfolgerin ist in diesem Fall die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft. Hochschulvertretungen der Studierenden an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist mit über 1000 Studierenden können per Beschluss von der Hochschulvertretung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare mit Zweidrittelmehrheit, ein Beschluss auf Einrichtung als Körperschaft öffentlichen Rechts fassen.“

Zu Z15, Z19 und Z26 (§ 6 Abs.2, §13 Abs. 5 und §24 Abs. 5)

Es ist uns nicht ersichtlich, warum wahlwerbenden Gruppen die Privatadressen von Studierenden zur Verfügung gestellt werden sollen. Wir lehnen dies daher ab.

Zu Z16 und Z20 (§ 9 Abs. 2 Z 3 und §16 Abs. 2 Z11)

Wir begrüßen, dass die elektronische Durchführung von Sitzungen ermöglicht werden soll, gleichzeitig die Kriterien dazu bei den Hochschüler_innenschaften bleiben.

Zu Z18, Z21 und Z27 (§ 11 Abs 1 Z 10 & Z 11, §17 Z 10 & 11 und §27 Z6 & 7)

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Interessen von Studienbewerber_innen nun ausdrücklich zu unseren Vertretungsaufgaben gehören.

Zu Z30 (§ 31 Abs. 1, 1a, 1b und 1c)

Wir begrüßen, dass der vorliegende Entwurf nun Rechtssicherheit bzgl. der Aufwandsentschädigungen schaffen will.

Die Unterscheidung in Abs. 1c Zeile 3 und 4, also für Studierendenvertreter_innen von Selbstverwaltungskörperschaften und Nicht-Selbstverwaltungskörperschaften erscheint uns nicht zweckmäßig. Wir fordern hier daher eine Erhöhung des Zuschlagsbetrags in Abs. 1c Zeile 3 auf 50% der Sockelbeträge gemäß Abs. 1b Z 5

Zudem weisen wir auf einen Tippfehler in Abs. 1c Z 3 hin, hier sollte es wohl „Prozent der Sockelbeträge gemäß **Abs.** 1b Z 5“ heißen.

Zu Z 32 (§ 32 Abs. 3)

Ein automatisches Erlöschen der Entsendung, wenn die entsendete Person ihr Studium beendet sehen wir aus pragmatischen Gesichtspunkten kritisch. Eine reibungslose Übergabe wird so erschwert. Auch mit Blick auf mögliche Folgen der Novelle des Universitätsgesetzes hätte diese Regelung auch Konsequenzen für Studierende, welche von Bachelor- auf Master- oder von Master-/Diplom-/Magister- auf ein Doktoratsstudium wechseln und für mehrere Monate kein Teil der Hochschüler_innenschaft sind. Wir schlagen ein automatisches Ende 6 Monate nachdem die betreffende Person nicht mehr Teil der österreichischen Hochschüler_innenschaft ist vor. Wir empfehlen folgenden Text:

„(3) Voraussetzung für eine Entsendung in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen ist, dass die vorgeschlagene Person Angehörige oder Angehöriger der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist. Erlischt die Angehörigeneigenschaft, endet die Entsendung automatisch nach 6 Monaten. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.“

Zu Z 40 (§ 40 Abs. 3)

Wir verweisen hier auf die Stellungnahme der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer vom 13.1.2021 und schließen uns dieser an:

„Grundsätzlich sehen wir eine derartige gesetzliche Entbindung berufspolitisch äußerst kritisch und inakzeptabel. Die KSW steht allgemeinen Durchbrechungen von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht in diversen Materiengesetzen generell kritisch gegenüber. Wir regen daher an, die Hochschülerschaft gesetzlich zu verpflichten, den Steuerberater und den Wirtschaftsprüfer für Kontrollzwecke von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.“

Zu Z 50-52 (§63):

Die Ausweitung der Kontrollbefugnisse des Ministeriums auf alle Referent_innen baut unseres Erachtens eine Drohkulisse gegenüber potentiellen Referent_innen auf. Auch eine Verhältnismäßigkeit ist hier nicht ersichtlich, da die Vorsitzenden und die Wirtschaftsreferent_innen eine andere finanzielle Verantwortung tragen und Ausgaben der Referate vom Wirtschaftsreferat überprüft und freigegeben werden müssen. Speziell eine direkte Strafandrohung inklusive Ersatzfreiheitsstrafe erscheint uns überzogen, insbesondere da der weitere Rechtsweg *„wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“* ohnehin bestehen bleibt.

Weiters zu §14:

Da die angestellten Mitarbeiter_innen diese Tätigkeiten während der Arbeitszeit ausüben sind die Studierenden die einzigen unbezahlten Personen in den universitären Kollegialorganen. Die Mitarbeit in diesen Organen (insbesondere Senat, Curricularkommissionen, Berufungs-, Habilitationskommissionen und Entfristungsverfahren in gesamtuniversitären Interesse ist regen wir eine Übernahme von pauschalierten Aufwandsentschädigungen für diese Tätigkeiten durch die Universitäten an.

Wir schlagen eine neue Z4 in §14 Abs. 2 sowie neue Z3 in §14 Abs. 3 vor:

„den Studierenden, die sich in Kollegialorganen wie z.B. Senat, Curricularkommissionen, Berufungs-, Habilitationskommissionen und Entfristungsverfahren beteiligen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 30€ pro geladener Sitzung und 150€ pro Gutachten zu ersetzen.“

Der Betrag erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 2023, um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlaubliche Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für den Monat Juni des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf halbe oder ganze Euro aufzurunden. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für Juni 2020.“

Für die Hochschüler_innenschaft der Akademie der bildenden Künste Wien

A handwritten signature in black ink that reads "Lars Kollros". The letters are fluid and connected, with a prominent loop at the end of the last name.

Lars* Kollros
Vorsitzende*r

A handwritten signature in black ink that reads "Johannes Rips". The signature is very stylized and abstract, consisting of several overlapping loops and lines.

Johannes Rips
1. stellv. Vorsitzender
Referent für Bildungspolitik